

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Überlandwerk Groß-Gerau GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Groß-Gerau.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist jede Art der Beschaffung und gewerblichen Nutzung von Energien, Energieanlagen und Wasser, insbesondere die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme, sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen – einschließlich, der die Telekommunikation, der die Baulandentwicklung sowie der Entwicklung und Vermarktung eigener Grundstücke.

(4)

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen oder Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder mieten sowie Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen der Gesellschaft

- Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im ~~elektronischen~~ Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital, ~~Stammeinlagen~~

- (4) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **13.000.000,00 €** (in Worten: dreizehnmillionen Euro).

~~(2) Hieran sind beteiligt die Stadtwerke Mainz Aktiengesellschaft, Mainz, mit einem Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 12.350.000,00 EUR (in Worten: zwölfmillionendreihundertfünfzigtausend Euro) und der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau, Groß-Gerau, mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 650.000 (in Worten: sechshundertfünfzigtausend Euro).~~

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der/die Geschäftsführer
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

II. Geschäftsanteile, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

§ 7 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile desselben an einen Nichtgesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafter. Der verfügende Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung bei Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens, sofern an diesem Unternehmen kein privater Dritter beteiligt ist, oder zugunsten eines Nichtgesellschafters, bei dem es sich um eine kommunale Gebietskörperschaft oder ein ausschließlich direkt oder indirekt von einer kommunalen Gebietskörperschaft gehaltenes Unternehmen handelt. Der übertragende Gesellschafter steht auch nachvertraglich dafür ein, dass der Geschäftsanteil an ihn zurück übertragen wird, sobald die Unternehmensverbindung nachträglich entfällt oder sich ein privater Dritter an dem neuen Gesellschafter direkt oder indirekt beteiligt.
- (3) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft oder von Gesellschaftern untereinander aus dem Gesellschaftsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund sie begründet sind, an Nichtgesellschafter ist mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 2 nur mit Zustimmung der Gesellschafter zulässig. Das gilt auch für die Bestellung von Nießbrauchsrechten für Nichtgesellschafter und die Einräumung von Unterbeteiligungen entsprechend.
- (4) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen Dritten veräußern und ist hierfür die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich, hat er dies der Gesellschaft schriftlich unter Angabe des erwerbwilligen Dritten, des Kaufpreises und der sonstigen Erwerbbedingungen mitzuteilen und in der Mitteilung den anderen Gesellschaftern den anteiligen Erwerb anzubieten. Die Gesellschaft hat die anderen Gesellschafter unverzüglich schriftlich aufzufordern, diesen Geschäftsanteil anteilig zu erwerben. Die anderen Gesellschafter haben sich binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung der Gesellschaft zum anteiligen Erwerb zu erklären. Sie können das Angebot nur einheitlich hinsichtlich des gesamten ihnen angebotenen Geschäftsanteils annehmen. Die Gesellschafter, die sich binnen dieser Frist zum anteiligen Erwerb erklärt haben, erwerben den Geschäftsanteil anteilig mit dinglicher Wirkung am Tag nach Ablauf der von der Gesellschaft genannten Frist. Gesellschafter, die sich innerhalb der Frist nicht geäußert ha-

ben, sind vom Erwerb ausgeschlossen. Mit der Erwerbserklärung gilt die Zustimmung aller Gesellschafter gemäß Absatz 1 als erteilt.

- (5) Übt kein Gesellschafter sein Erwerbsrecht nach Abs. 4 aus, kann der Geschäftsanteil nach § 9 eingezogen oder zwangsweise übertragen werden. Der entsprechende Gesellschafterbeschluss kann nur innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist gem. Abs. 4 gefasst werden.
- (6) Soweit das Erwerbsrecht nach Abs. 4 von den anderen Gesellschaftern nicht, nicht insgesamt oder nicht fristgerecht ausgeübt wird oder der Geschäftsanteil nicht gem. Abs. 5 eingezogen oder zwangsweise übertragen wird, ist der Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil abweichend von Abs. 1 ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter an den in der Mitteilung an die Gesellschaft nach Abs. 4 genannten erwerbswilligen Dritten zu veräußern, jedoch nur zu dem gleichen oder höheren Preis und den gleichen oder schlechteren sonstigen Erwerbsbedingungen, für den er den Geschäftsanteil den erwerbsberechtigten Gesellschaftern angeboten hat, und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist gem. Abs. 5.

§ 8

Kündigung des Gesellschaftsvertrages

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres (Kündigungszeitpunkt) mit einer Frist von sechs Monaten durch Einschreiben an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft, vorbehaltlich Abs. 4, nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist vielmehr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung verpflichtet, seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte mit Wirkung zum Kündigungszeitpunkt zu übertragen.
- (3) Bis zum Übertragungszeitpunkt kann der kündigende Gesellschafter seine Gesellschafterrechte ausüben. Bei einer Abstimmung über die Übertragungsverpflichtung hat der kündigende Gesellschafter jedoch kein Stimmrecht. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Sind die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht spätestens bis zum Kündigungszeitpunkt vollständig übernommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter nimmt an der Abwicklung teil.

§ 9

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft kann jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen. Die Einziehung wird mit Zugang des Beschlusses bei dem betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung (Zwangseinziehung) ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil oder Ansprüche aus einem Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben

ben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Steht der Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.

- (3) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- (4) Statt der Zwangseinziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft selbst, auf die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen ist.
- (5) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann dieser Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich die Leistung auf seinen Entgeltanspruch gemäß § 10 anrechnen lassen.
- (6) Die Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 4 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

§ 10

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) In den Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß den §§ 7 bis 9 ist dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, die gemäß nachfolgenden Bestimmungen zu berechnen ist.
- (2) Die Abfindung ist zum Stichtag zu errechnen. Stichtag ist, wenn das Ausscheiden zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt, der erste Tag des folgenden Geschäftsjahres und in allen anderen Fällen der erste Tag des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Abfindung ist der Verkehrswert des Unternehmens. Dieser ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (derzeit IDW S1) unter Berücksichtigung des Zerschlagungswertes als Mindestwert zu ermitteln.
- (4) Der Ausscheidende erhält von dem gemäß Abs. 3 ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital entspricht.
- (5) Einigen sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung nicht, so ist diese von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich für alle Beteiligten festzustellen. Der Schiedsgutachter wird bei fehlender Einigung über seine Person auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Kammer der Wirtschaftsprüfer ernannt. Soweit keine Einigung über den Verkehrswert von Grundstücken und Gebäuden besteht, soll dieser von dem zuständigen Gutachterausschuss nach dem Baugesetzbuch für alle Beteiligten als Schiedsgutachter verbindlich festgestellt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet entsprechend § 91 ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.
- (6) Eine Gewinnausschüttung zwischen dem Stichtag und dem Tag des Ausscheidens ist auf die Abfindung anzurechnen.
- (7) Die Abfindung ist in drei gleichen unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig; die Folgera-

ten sind jeweils im Jahresabstand danach zu zahlen. Bis zur Fälligkeit der ersten Rate ist das Abfindungsguthaben unverzinslich. Ab diesem Zeitpunkt bis zu Auszahlung ist der jeweilige Restbetrag mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den einzelnen Raten zur Zahlung fällig. Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich.

§ 11

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidatoren sind die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine/n andere/n Liquidator/en bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidator/en von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
- (4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen ist auf die an Gewinn und Verlust beteiligten Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 12

Vereinigung von Geschäftsanteilen

Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 13

Neubildung eingezogener Geschäftsanteile

Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils oder die Aufstockung der verbliebenen Geschäftsanteile ist zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

III. Geschäftsführer

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 15 **Zuständigkeit der Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu erfüllen.
- (3) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn der Aufsichtsrat vorher zugestimmt hat.
- (4) Die folgenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft gehören:
 - a) Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftszweige,
 - b) Erwerb, Herstellung und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
 - d) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder in das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
 - e) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
 - f) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird, sowie jede Gewährung von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften für einzelne Geschäftsführer oder diesen nahestehende Personen,
 - g) Anhängigmachung von Prozessen und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Streitwert bzw. Vergleichswert überschritten wird,
 - h) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - i) Abschluss von Dienstverträgen der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
 - j) Wahrnehmung von Rechten als Organträger oder herrschendes Unternehmen bei Entscheidungen, die sich auf die Gesellschaft wesentlich auswirken,
 - k) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, Handlungen oder Maßnahmen, die von der Gesellschafterversammlung in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch sonstigen Gesellschafterbeschluss festgelegt werden.

Die Zustimmung zu solchen nach Abs. 4 zustimmungspflichtigen Handlungen, die die ÜWG Stromnetze GmbH & Co. KG mit Sitz in Groß-Gerau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt, betreffen, damit im Zusammenhang stehen oder sich hierauf auswirken können, bedarf der Stimmen der von dem Gesellschafter Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau entsandten Aufsichtsratsmitglieder.

- (5) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat quartalsweise entsprechend § 90 AktG zu berichten, insbesondere einen Bericht über die Geschäftslage der Gesellschaft einschließlich der wesentlichen Finanzdaten in schriftlicher Form vorzulegen.

IV. Aufsichtsrat

§ 16

Zusammensetzung, Amtszeit, Vorsitzender

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt. Dem Gesellschafter Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau steht das Entsendungsrecht für zwei Mitglieder und dem Gesellschafter Stadtwerke Mainz AG das Entsendungsrecht für fünf Mitglieder zu. Der Entsendungsberechtigte kann die von ihm entsandten Mitglieder jederzeit abberufen, auch ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, und andere Personen entsenden. Die Entsendung und Abberufung ist von dem Entsendungsberechtigten gegenüber der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Betroffenheit gegenüber seinem Stellvertreter, zu erklären und wird mit dem Zugang dieser Erklärung wirksam.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschlossen wird, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Bestellung erfolgt, nicht mitgerechnet wird.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist ein neues Mitglied zu entsenden. Abweichend von Abs. 2 erfolgt die Entsendung des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Bestellung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden und den Stellvertreter hat der Gesellschafter Stadtwerke Mainz AG. Scheidet im Laufe der Amtszeit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel.

§ 17

Aufgaben, Rechte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die folgenden Aufgaben und Rechte:
- a) Er hat die Geschäftsführung zu beraten und bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Geschäftsführern oder unter den Gesellschaftern auf einen sachgerechten Ausgleich hinzuwirken.
 - b) Er hat die Geschäftsführung zu überwachen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat ferner die ihm an anderen Stellen dieses Gesellschaftsvertrags zugewiesenen Aufgaben und Rechte.

§ 18

Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst, welche der Vorsitzende leitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Beschlussfassungen kann der Vorsitzende auch auf anderem Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder elektronisch erfolgen. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragt wird. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, kann jedoch in den vom Einberufenden als eilig erachteten Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ermächtigen, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie die von dem Gesellschafter Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau entsandten Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl und Zugehörigkeit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorgeschrieben ist. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

§ 19 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Die in dem Beschluss festgesetzte Vergütung gilt so lange, bis hierüber erneut Beschluss gefasst wird.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten die Vergütung nach Abs. 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer Zugehörigkeitsdauer zum gesamten Geschäftsjahr.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außerdem Ersatz für die ihnen bei der Wahrnehmung ihres Amtes erwachsenen Auslagen. Auf ihre Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erstattet.

§ 20 Aktienrechtliche Vorschriften

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, finden die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

V. Gesellschafterversammlung

§ 21 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern,
 - b) Entlastung der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder,
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,
 - d) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - e) Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Ergebnisverwendung,
 - h) Wahl des Abschlussprüfers,
 - i) Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen,
 - j) Auflösung der Gesellschaft,
 - k) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
 - l) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG sowie Veräußerung von wesentlichen Teilen des Gesellschaftsvermögens.

§ 22

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31. August eines jeden Jahres, sowie bei sonstigem Bedarf einzuberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist des Weiteren einzuberufen, wenn dies von einem Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragt wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.
- (3) Die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt.

§ 23

Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – in schriftlicher Form oder in jeder anderen rechtlich zulässigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Gesellschafterversammlung tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet und die Form der Abstimmung bestimmt.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz und im Zusammenhang mit Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 AktG können nur mit den Stimmen des Gesellschafters Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau gefasst werden, soweit diesem Gesellschafter daraus ein wirtschaftlicher oder steuerlicher Nachteil entstehen kann. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform; sie ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (7) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Ta-

gesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (8) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (9) Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (10) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben wird.

VI. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 24

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführer stellen in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften bis zum 30. November des Jahres einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung werden im Anschluss an die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadt Mainz zeitnahe vorgelegt.

§ 25

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, durch den von den Gesellschaftern gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Mainz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (3) Der Gesellschafter Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau erhält für jedes Geschäftsjahr unabhängig vom tatsächlichen Jahresergebnis und unabhängig von der tatsächlichen Ausschüttung an die übrigen Gesellschafter eine Ausschüttung in Höhe von 6,5 % des von dem Gesellschafter Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau als

Kaufpreis für die Geschäftsanteile gem. § 4.1 des Konsortialvertrages vom [•] 2013, UR-Nr. ___/2013 des Notars Dr. Dieter Gotthardt in Mainz, gezahlten Betrags. Die Auszahlung der Ausschüttung hat spätestens zwei Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu erfolgen. Die Gesellschafter haben zum Ende eines jeden vierten Geschäftsjahres nach Erwerb der Beteiligung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau an der Gesellschaft die Höhe der Ausschüttung gem. Satz 1 daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund geänderter Rahmenbedingungen, insbesondere eines geänderten Kommunalzinssatzes für Kredite, angemessen ist und haben ggf. die Höhe der Ausschüttung mit Wirkung ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr entsprechend anzupassen.

§ 26

Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.
- (2) Der Stadt Mainz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (3) Den zuständigen hessischen kommunalen Rechtsträgern und den örtlichen und überörtlichen hessischen (Rechnungsprüfungs-) Behörden werden die gesetzlich vorgesehenen Unterrichts- und Prüfrechte (z. B. nach §§ 53, 54 HGrG oder dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)) eingeräumt.

VII. Sonstiges

§ 27

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Der Gesellschaftsvertrag ist in diesem Fall so zu ändern oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.